Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG Az.: RPS54_4-8823-1287/2

Die Behringer GmbH – Maschinenfabrik und Eisengießerei hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Betrieb einer Eisengießerei auf ihrem Betriebsgelände in 74912 Kirchardt beantragt. Die beantragte Änderung umfasst die Verlagerung einer Lackieranlage vom Werk Sinsheim-Düren in das Werk Kirchardt und den Betrieb dieser Lackieranlage im Werk Kirchardt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die bestehenden Leistungsgrenzen/Kapazitäten der bislang genehmigten Anlage nach BlmSchG werden nicht erhöht.
- Bei der vorliegenden Beantragung handelt es sich nur um eine Nebenanlage, die bei separater Betrachtung - isoliert von der Eisengießerei - nicht unter die Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG fallen würde.
- Das beantragte Vorhaben soll innerhalb des bereits versiegelten Betriebsgeländes im Bereich des bestehenden Gebäudes der Eisengießerei umgesetzt werden. Es werden somit keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt.
- Eine Grundwassernutzung ist nicht vorgesehen. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen, da kein Eingriff ins Grundwasser erfolgt.

- Durch den Betrieb der neuen Lackieranlage fällt kein Industrieabwasser an. Durch die neue Errichtung der Anlagen sind keine zusätzlichen Belastungen der Oberflächengewässer zu erwarten.
- Es entstehen keine neuen, anders gearteten Abfälle, wie sie aus dem Betrieb der bisherigen Anlage bekannt sind. Die neu anfallenden Abfälle werden wie bisher getrennt gesammelt und mit dem werksinternen Entsorgungssystem in zulässiger Weise entsorgt.
- Eine Belästigung der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursacht durch Gerüche kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- Die Beurteilungspegel an maßgeblichen Immissionsorten verursacht durch den Betrieb der Lackieranlage - liegen mindestens 10 dB unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Der beantragte Betrieb verursacht keine relevante Erhöhung der bisherigen Beurteilungspegel.
- Nutzungskonflikte im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die Lärmbelastung bleibt nahezu unverändert.
- Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Schutzgebieten.
- Der Standort liegt nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.
- Das n\u00e4chstgelegene Schutzgebiet (Natura 2000) befindet sich ca. 4-5 km s\u00fcdlich der Gemeinde Kirchardt. Alle weiteren Schutzgebiete liegen in noch gr\u00f6\u00dferer Entfernung zum Standort.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht auszuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 18.12.2023 gez. Madlen Medić